

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Präambel

Für sämtliche Vertragsabschlüsse gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, von denen der Kunde Kenntnis erlangt hat. Spätestens durch die Auftragserteilung erkennt er diese Bedingungen an. Abweichungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Einkaufsbedingungen unserer Abnehmer gelten nur insoweit, als diese unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht widersprechen.

Unsere Vertreter und Reisenden sind nicht befugt, Abweichungen von unseren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zuzusagen.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

2. Vertragsschluss/Lieferumfang

Alle Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt zustande durch schriftliche Annahme einer Bestellung durch uns. Diese schriftliche Annahmeerklärung ist maßgebend für den Umfang der Lieferung: im Falle eines Angebotes- von uns mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preis und Zahlung

Mangels besonderer Vereinbarung gelten die Preise ab Werk. Zu den Preisen kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

Unsere Rechnungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar, sofern keine anderslautenden Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden. Unsere Vertreter und Reisenden sind nur dann zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt, wenn wir sie im Einzelfall dazu schriftlich besonders bevollmächtigt haben.

Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt ausschließlich zahlungshalber. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden wird erst durch die Einlösung von Schecks oder Wechseln erfüllt. Die Kosten der Einziehung oder Diskontierung trägt der Kunde. Gestaltet sich bis zum Fälligkeitstermin eines Wechsels die Vermögenslage des Kunden ungünstig, sind wir berechtigt, vor Beendigung der Laufzeit sofortige Zahlung der Gesamtsumme zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in der Höhe zu berechnen, welche die Banken jeweils für ungesicherte Kredite fordern.

Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte können von dem Kunden nicht geltend gemacht werden.

Befindet sich der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, sind wir ohne Setzen einer Nachfrist ferner berechtigt, nach unserer Wahl neben der Erfüllung Schadensersatz zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

Im Falle des Verzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen gegen den Kunden sofort zur Zahlung fällig.

Unsere Forderungen sind an die EL-Factoring GmbH, Hannover, abgetreten. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können nur an den genannten Factor erfolgen. Die Bankverbindung ist dem Hinweis auf der Rechnung zu entnehmen.

4. Kreditwürdigkeit/Rechtsform des Kunden

Entstehen nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Kunden oder ändert sich die Rechtsform der Firma des Kunden, sind wir berechtigt, Barzahlung oder Sicherheitsleistung vor Lieferung zu fordern. Wenn der Kunde nicht bar zahlt oder keine Sicherheit leistet, können wir vom Vertrag zurücktreten sowie Ersatz unserer Aufwendungen verlangen.

Im Falle des Rücktritts sind wir ferner berechtigt, anstelle des Kunden in die Rechte und Pflichten aus den Weiterlieferungsverträgen mit den Abnehmern des Kunden einzutreten.

Bei Kommissionsfertigung sind wir im Falle des Rücktritts berechtigt, die anderweitig verwendbaren Teile zu verwerten und die durch Nichtverwertbarkeit einzelner Teile entstehenden Stornokosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

5. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder seine Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, auf welche wir keinen Einfluss haben, sich nachweislich auf die Fertigstellung und/oder Auslieferung des Liefergegenstandes auswirken. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände bei unseren Unterlieferanten eintreten.

Unbeschadet des Rücktrittsrechts des Kunden gem. Ziff. 9 sind derartige Umstände von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn wir uns bei ihrem Eintritt bereits in Verzug befinden. Wir werden dem Kunden Beginn und Ende solcher Hindernisse unverzüglich mitteilen.

Wenn wir uns in Lieferverzug befinden und schuldhaft eine uns vom Kunden mit Rücktrittsandrohung gesetzte ausreichende Nachfrist haben verstreichen lassen, ist der Kunde unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, für einen Schaden, der ihm infolge unseres Verschuldens entstanden ist, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Nettorechnungswert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aufgrund von Umständen, die dieser zu vertreten hat, verzögert, können wir durch die Lagerung entstehende Kosten in Rechnung stellen, und zwar beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft. Bei Lagerung in unserem Werk

wird 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages pro Monat berechnet. Bei Fremdlagerung, zu welcher wir berechtigt sind, können wir durch diese entstehende Kosten in Rechnung stellen.

Verzögert der Kunde die Abnahme über eine angemessene Nachfrist hinaus, sind wir berechtigt, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Kunden mit angemessenen verlängerter Frist zu beliefern.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus.

Hat die Lieferung auf Abruf des Kunden zu erfolgen, hat dieser die Waren jedenfalls spätestens 4 Monate nach Vertragsschluss abzunehmen.

6. Gefahrübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.

Auf Wunsch des Kunden versichern wir auf seine Kosten die Sendung gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie etwaige sonstige Risiken.

Bei Verzögerung des Versandes aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, welche dieser verlangt.

Unbeschadet seiner Rechte aus Ziff. 9 hat der Kunde angelieferte Gegenstände auch dann entgegenzunehmen, wenn diese unwesentliche Mängel aufweisen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Entrichtung des Kaufpreises und bis zur Tilgung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen unser Eigentum.

Für den Fall, dass der Kunde die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, gelten wir als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Wir erwerben Eigentum in dem Umfang, der dem Wert des Kaufgegenstandes entspricht. Führt nach den gesetzlichen Bestimmungen die Verbindung, Vermischung oder Vermengung zur Begründung von Alleineigentum auf Seiten des Kunden, so überträgt er bereits bei Abschluss des Kaufvertrages seinen Eigentumsanteil auf uns. Wir erhalten hierdurch Miteigentum in der Höhe, die sich nach dem Verhältnis des Wertumfangs der Vorbehaltsware hinsichtlich der neu hergestellten Hauptsache bemisst. Der Kunde erklärt sich gleichzeitig zur unentgeltlichen Verwahrung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sache bereit.

Dem Kunden steht die Befugnis zu, die von uns gelieferte Sache oder das unter ihrer Verwendung hergestellte Erzeugnis im ordnungsgemäßen Geschäftsgang an Dritte weiterzuveräußern. Der Kunde tritt bereits bei Vertragsabschluß alle hieraus entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab, bleibt jedoch zur Einziehung berechtigt, solange er sich nicht in Verzug befindet. Das Recht zur Weiterveräußerung und die Einzugsermächtigung erlöschen im Zeitpunkt der Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung des Konkurses sowie der Einleitung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens.

Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. Forderung vor vollständiger Begleichung aller bisherigen Verbindlichkeiten ist dem Kunden untersagt. Sollte die bereits gelieferte, aber noch in unserem Eigentum stehende Kaufsache oder sollten die im Voraus abgetretenen Rechte Gegenstand einer Zwangsvollstreckung werden, hat der Kunde die Verpflichtung, uns die getroffene Maßnahme unter Beifügung entsprechender Unterlagen unverzüglich mitzuteilen.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

Falls wir die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Kunden wieder in Besitz nehmen, sind wir berechtigt, sie durch freihändigen Verkauf für Rechnung des Kunden bestmöglich zu verwerten oder zu dem Wert, den die Ware für uns hat, zu übernehmen. Im Falle der Verwertung haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Ziff. 9 wie folgt:

Es sind alle Teile nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Materialien oder mangelhafte Ausführung, als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Nachbesserung kann dabei auch durch Beauftragte durchgeführt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn sie der Kunde nicht binnen zwei Wochen seit Übergabe rügt.

Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Geringfügige Abweichungen in Maßen, Farben und Zeichnungen bleiben vorbehalten. Insbesondere gelten handelsübliche und auf den natürlichen Eigenschaften des Holzes beruhende Abweichungen in Maserung und Zeichnung der Furniere in keinem Falle als Mangel.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung unserer Haftungsansprüche gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses.

Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Transportschäden, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

9. Rücktritt

Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt, wenn uns ein Unvermögen zur Lieferung trifft.

Dem Kunden steht ferner ein Rücktrittsrecht zu, wenn wir uns in Lieferverzug befinden und schuldhaft eine uns mit Rücktrittsandrohung gesetzte ausreichende Nachfrist haben verstreichen lassen.

Ein Rücktrittsrecht des Kunden ist ferner gegeben bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung und Ersatzlieferung durch uns.

Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

10. Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten beider Parteien der Sitz der Verkäuferin.

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Firma oder Hannover.